

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Carova Kunststoff-Compounding GmbH

Gültigkeit:

Diese Lieferbedingungen der Carova Kunststoff Compounding GmbH (im folgenden „Lieferant“) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Die Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Lieferbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt. Unsere Kunden anerkennen diese Bedingungen durch Auftragserteilung sowie durch Entgegennahme der Lieferung als für Sie verbindlich.

Auftrag und Liefertermine

Der Vertrag kommt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch uns an den Auftraggeber zustande. Der Besteller ist an seinen Auftrag einen Monat lang, gerechnet vom Auftragsdatum, gebunden. Angegebene Lieferzeiten sind jeweils nur als annähernd zu verstehen und gelten vom Tage der Auftragsbestätigung an, jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben sowie vor Eingang einer allfällig vereinbarten Anzahlung. Lieferfristen gelten nur vorbehaltlich richtiger und oder rechtzeitiger Selbstbelieferung.

Preise:

Die Preise verstehen sich netto, ab Werk, inkl. Verpackung exkl. MwSt., sofern im Einzelfall nicht davon abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.

Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Vertragsabschluss Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreiserhöhungen, eintreten, sofern zwischen Bestellung und Lieferung ein Zeitraum von mehr als 6 Wochen liegt und nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart war.

Verpackung:

Die Verpackung wird mit größter Sorgfalt ausgeführt, ihre Art bleibt unserem Ermessen überlassen.

Mängel, Garantie und Haftung:

Wir haften für musterkonforme und handelsübliche Lieferung der vereinbarten Ware. Der Käufer muss die Ware binnen 5 Tagen nach Wareneingang oder Übergang der Verfügungsgewalt an ihn und bevor er sie gebraucht oder verarbeitet, erforderlichenfalls durch Stichproben überprüfen, erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Lieferung, verborgene Mängel binnen 5 Tagen nach Entdeckung, spätestens aber 30 Tage nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Der Käufer muss uns Gelegenheit geben, einen Mangel zu prüfen und zu besichtigen, auf Wunsch an Ort und Stelle. Wenn dies verweigert wird, gilt die Ware als beanstandungsfrei angenommen.

Unsere Haftung ist in jedem Fall beschränkt auf den Fakturrewert der Ware. Allfällige Regressforderungen, die aus dem Titel „Produkthaftung“ im Sinne des PHG gegen uns gestellt werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist. Eine beanstandete Ware darf ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zurückgesandt werden.

Für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist sind wir verpflichtet, bei begründeten Mängelrügen oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften nach unserer Wahl entweder nachzubessern, eine angemessene Minderung einzuräumen oder die betreffende Ware gegen Gutschrift zurückzunehmen. Wir sind jedoch davon befreit, Ersatzware liefern zu müssen.

Soweit wir Kunststoffreste, Mahlgut, Produktionsrückstände etc. im Lohn oder auf eigene Rechnung aufbereitet und dann geliefert haben, haften wir lediglich für eine fachgerechte Wiederaufbereitung. Wir haften darüber hinaus aber nicht für Mängel aller Art der gelieferten Ware, es sei denn, wir hatten zuvor bestimmte Produkteigenschaften schriftlich zugesichert.

In diesem Fall stellen geringe Verunreinigungen sowie leichte Abweichungen und Schwankungen des Farbtones sowie der mechanischen Eigenschaften etc. keinen Mangel dar und berechtigen nicht zur Beanstandung.

Mengenabweichungen bis zu 10 % sind statthaft und üblich und berechtigen nicht zu Beanstandungen, da diese fertigungstechnisch bedingt sind. Der Käufer akzeptiert die tatsächlich gelieferte Menge als Erfüllung.

Kunststoffaufbereitungen:

Das beim Lieferanten angelieferte sortenreine Material muss deutlich gekennzeichnet und absolut frei von Fremdkörpern sein. Für Folgeschäden an den Maschinen und Anlagen der Carova Kunststoff-Compounding GmbH durch Fremdkörper und Verunreinigungen haftet der Auftraggeber. Das angelieferte Material kann auf seine Eignung zur Aufbereitung im Zuge der Wareneingangskontrolle nur stichprobenartig geprüft werden, daher erfolgt die Zusage zur Verarbeitung freibleibend.

Zahlungsbedingungen:

Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Das Rechnungsdatum gilt als Versandtag. Jede andere Zahlungsweise, insbesondere die Bezahlung mit Wechseln, setzt unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung voraus. Sämtliche Wechselspesen gehen zu Lasten des Bezogenen. Wir sind berechtigt, für unsere Forderungen jederzeit Stellung von Sicherheiten zu verlangen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist unzulässig, es sei denn, die Gegenforderungen seien unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf dem selben Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen. Bezahlung im Scheck-Wechselverfahren, gilt erst nach Einlösen des Wechsels als endgültige Bezahlung.

Vertragsstörungen:

Unvermeidliche Betriebsstörungen und Lieferfristüberschreitungen oder Ausfälle von Vorlieferanten, Energie- und Rohstoffmangel, Produktionsstörungen in der Fertigungsstätte, Verkehrsstörungen, Krieg sowie Streik, Aussperrungen, behördliche Verfügungen und Fälle höherer Gewalt befreien uns für die Dauer der Störung und dem Umfange ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung.

Solche Ereignisse berechtigen uns, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferzeit angemessen zu verlängern.

Geringfügige Lieferfristüberschreitungen hat der Vertragspartner jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht.

Eigentumsvorbehalt:

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen (Geschäfts)Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt als an uns abgetreten und wir sind jederzeit befugt, den Käufer von dieser Abtretung zu verständigen. Sollte der Eigentumsvorbehalt bei einer Lieferung in das Ausland dort nicht in der oben genannten Form zulässig sein, so beschränken sich unsere vorbezeichneten Rechte auf den im Lande des Käufers gesetzlich zulässigen Umfang.

Gefahrenübergang:

Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes über.

Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Ausschließlicher Vertrags- und Erfüllungsort ist Wien. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten gilt das Handelsgericht Wien als vereinbart. Wir haben jedoch das Recht, bei Kunden mit Sitz im Ausland wahlweise auch beim zuständigen ausländischen Gericht zu klagen.

Auf alle Geschäftsbeziehungen zwischen Lieferant und Vertragspartner ist österreichisches materielles Recht anzuwenden.

Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch. Für Zwecke der Auslegung ist die deutsche Fassung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen entscheidend.

Seyring, am 11.07.2013